



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 585/13

vom
7. Januar 2014
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Januar 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. Juni 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Die Verfahrensrügen sind unzulässig, da das vorbereitende psychiatrische Sachverständigengutachten nicht vorgelegt wurde.

Basdorf

Sander

Schneider

Berger

Bellay